

**IBU IKO**

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GZ 95
Datum: 24. FEB. 1994	
Verteilt 28. Feb. 1995	

*H. Gernsmaier*

Wien, 1995 02 24  
A-71-70/511-95

Betrifft: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden (GZ 921.020/0-II/A/1/95)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*Walter Schollum*  
Ass.- Prof. Mag. Walter Schollum  
(Vorsitzender)

Beilage

**BU KO**

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



# Stellungnahme

der

## Bundeskonzferenz

### des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-  
Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert wird.  
(GZ 921.020/0-II/A/1/95)

Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Einsatzzulagengesetz, das Bezügegesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden.

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (BUKO) erlaubt sich zum sogenannten "Beamtensparpaket" 1995, insbesondere zu Bestimmungen, die wesentlich den universitären Bereich betreffen, Stellung zu nehmen:

ad Artikel II, § 12 GG: Die verminderte Anrechnung von Vordienstzeiten aus Ersparnisgründen wird zu negativen Konsequenzen führen: In Bereichen mit geringer Marktnachfrage und Überangebot an Arbeitnehmern wird vor allem für ältere Beschäftigungswillige wesentlicher Druck durch Minderbezahlung durch den Dienstgeber Bund ausgelöst werden. Strukturelle, jedoch sozial unausgewogene Maßnahmen zu setzen, scheint nicht das geeignete Mittel. Auf der anderen Seite wird qualifiziertes Personal durch die reduzierte Anrechnung von Vordienstzeiten bei starker Marktnachfrage vom Arbeitgeber Bund nicht angeworben werden können, werden weitere - noch zu erwartende - vom Dienstgeber ins Auge gefaßte Maßnahmen vor allem im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes in Betracht gezogen. Bei diesen Sparmaßnahmen bleibt die durchschnittlich wesentlich geringere Lebensverdienstsumme von Beamten aller Verwendungsgruppen völlig unberücksichtigt.

Vor allem für die Personalentwicklung im universitären Bereich werden sich diese Sparmaßnahmen besonders negativ auswirken.

In Zusammenhang mit der verminderten Nichtanrechnung von Karenzzeiten ist für den Universitäts- und Hochschulbereich sicherzustellen, daß § 160 BDG davon unberührt bleibt. Es wäre bildungspolitisch höchst bedenklich, daß Universitäts- und Hochschullehrer in Erfüllung ihrer Dienstpflichten (siehe § 155 BDG) zum Erwerb von weiterer Qualifikationen einen erheblichen besoldungsrechtlichen Nachteil erfahren müssen. Damit wäre auch die immer wieder geforderte Mobilität im Universitäts- und Hochschulbereich nicht nur stark beeinträchtigt sondern sogar in Frage gestellt.

ad Artikel III VBG gelten die gleichen Bedenken, wie sie oben zu den Änderungen des BDG angeführt sind.

ad Artikel XI: Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, XII Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, XIII Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz: Die Einführung des neuen Rechtsinstitutes der Teilzeitbeschäftigung für Lehrer darf nicht zu einer exzessiven Anwendung führen. Mit dem Argument einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme würde dies wegen des überdurchschnittlichen Beschäftigungsanteiles von Frauen in dieser Verwendungsgruppe zu einer entsprechenden Benachteiligung weiblicher Lehrer führen. Außerdem darf eine Teilzeitbeschäftigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erfolgen!

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

Anneliese Legat e.h.  
Margit Sturm e.h.  
Walter Schollum e.h.